



Kinderschutz in (Sport)Vereinen

Am 10.07.2021 in Schwäbisch Gmünd



Vorstellung

- Nina Hartmann
- Kreisjugendreferentin & Geschäftsführerin Kreisjugendring Ostalb e.V.
- Ausbildung: Sozialpädagogin, Betriebswirtin, Insofern erfahrene Fachkraft
- Hobbys:



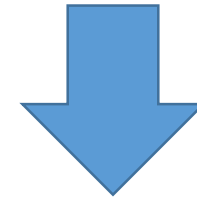


Übersicht

- Bestandteile d. Gesetze
- Bundeskinderschutzgesetz
- Wohl des Kindes
- Formen von Kindeswohlgefährdung
- Straftäter
- Umsetzung im Verein



Bestandteile Gesetze



**§72a: Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen**

Jugendschutz

Aufsichtspflicht

Heute kein Bestandteil.
Jugendschutz betrifft v.a. Alkohol,
Tabak, Aufenthalte



Bundeskinderschutzgesetz

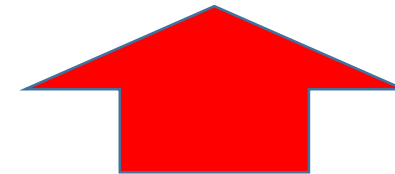
- „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“
- Personen, die z.B. wegen sexueller Belästigung vorbestraft sind, dürfen im Verein keine Jugendarbeit betreiben
 - Dabei soll das erweiterte Führungszeugnis helfen



Art, Intensität und Dauer

	Niedriges Gefährdungspotential	Hohes Gefährdungspotential
Art	<ul style="list-style-type: none">• Kein Machtverhältnis• Geringer Altersunterschied	<ul style="list-style-type: none">• Machtverhältnis (eher unwahrscheinlich)• Hoher Altersunterschied
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Tätigkeiten• Von außen einsehbar	<ul style="list-style-type: none">• Tätigkeit alleine (z.B. Einzelstunde)• Abgeschlossener Bereich
Dauer	<ul style="list-style-type: none">• Einmalige, punktuelle Tätigkeit• Ständig wechselnde Kinder	<ul style="list-style-type: none">• Tätigkeit über einen längeren Zeitraum• Ständig Kontakt zu den selben Kindern

wer sich hauptsächlich hier bewegt, muss ein FüZeug vorlegen





Wohl des Kindes

- Das Gesetz definiert die Gefährdung des Kindeswohles folgendermaßen:
 - es handelt sich um „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“
- Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Minderjähriger für seine Entwicklung benötigt



Wohl des Kindes

- Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Schlaf, Ruhe, Essen,...)
 - Sicherheit (Schutz vor körperlichen und seelischen Verletzungen,...)
 - Soziale Bindung (Bezugspersonen, Kontinuität, Gemeinschaft,...)
 - Wertschätzung und Bestätigung
 - Selbstverwirklichung
-
- Offene Frage: Was heißt das für uns Übungsleiter in der Praxis? Wann beginnt eine Gefährdung? Wie können wir uns reflektieren?



Formen von Kindeswohlgefährdung

Formen	
Vernachlässigung	<p>Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Kleidung, Mangelernährung, mangelhafte Hygiene)</p> <p>Seelische Vernachlässigung (ungenügend emotionale Fürsorge, mangelnde Förderung von Selbstständigkeit)</p>
Misshandlung psychisch/körperlich	<p>Psychisch (Erniedrigung, verbale Herabwürdigung, fehlende emotionale Fürsorge)</p> <p>Körperlich (Schläge mit und ohne Hilfsmittel, Verbrennungen, Schütteltrauma)</p>
Sexueller Missbrauch	<p>„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“</p>



Wohl des Kindes

- In der Vereinbarung zwischen freiem Träger und dem Jugendamt wird bspw. Eine Verfahrensweise bei Verdachtsfällen festgelegt:
 1. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 2. Hinwirkung bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen
 3. Information des Jugendamtes, wenn die Hilfen nicht ausreichend erscheinen



Sexualstraftäter

- 96% der Straftäter kommen aus dem Sozialen Nahraum
- 90% Männer, 10% Frauen
- 1/3 der Täter*innen sind Jugendliche unter 18 Jahren!
- Täter*innen suchen sich meist Institutionen ein, wo es „diffus“ zugeht

- Beispiele aus dem Ostalbkreis 2020:
 - Vermutete Täter:
 - weiblich = 3 (unter 14 Jahren)
 - männlich = 17 (unter 14), 5 (15-18), 6 (19-29), 13 (30-49), 6 (über 50)



Umsetzung im Verein

- Gibt es Ideen? Evtl. auch Beispiele die schon praktiziert werden?



Umsetzung im Verein

- Sechs-Augen-Prinzip und/oder das Prinzip der offenen Tür werden eingehalten
- Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse!
- Notwendige Körperberührungen setzen das Einverständnis aus
- Körperliche Kontakte (z.B. Trösten oder Mut machen) müssen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten



Umsetzung im Verein

- Klären, wer ein erweitertes Führungszeugnis braucht?
- Bescheinigungen für kostenloses Führungszeugnis
- Führungszeugnisse einsehen und Liste darüber führen (Wer, Wann)
- **Wenn die Aufsichtspflicht eingehalten wird, ist schon viel für den Kinder-/Jugendschutz getan!**

Gibt es Fragen?

- Kontaktdaten:

Nina Hartmann

Nina.hartmann@ostalbkreis.de

07631/503-1465